

# Anmeldeformular



Per Faxantwort +49 6132 65 99 902

25.-26.04.2020 CPH Hanau

## Ausstellerangaben

.....  
Firma

.....  
Straße

.....  
PLZ/Ort

.....  
Ansprechpartner (Vor- und Zuname)

.....  
Telefon/Fax

.....  
E-Mail/Internet

## Unteraussteller

.....  
Firma

.....  
Straße

.....  
PLZ/Ort

## Rechnungsstellung an

(nur angeben, falls abweichend von der Empfängeranschrift)

## Einzugsermächtigung

- Ich bezahle per Rechnung  
 Ich bezahle per Bankeinzug (3% Skonto)

.....  
IBAN

.....  
Name und Ort des Kreditinstituts

## Welche Produkte werden ausgestellt – worüber wird informiert?

.....

.....

.....  
Falls am Stand Geräte vorgeführt werden, müssen die Geräte bitte genau beschreiben werden. Die Zulassung der Vorführung bleibt vorbehalten. Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt beifügen!

## Ihre Bestellangaben

.....  
Stand-Nr./ Standtyp

.....  
Standmaße

.....  
Preis

Mit der Zusendung der ersten Abschlagsrechnung (bei Buchung) stellt der Veranstalter 25% der Standmiete in Rechnung. Weitere 25% sind sieben Monate vor Messebeginn zur Zahlung fällig. Die restlichen 50% werden drei Monate vor Messebeginn in Rechnung gestellt. Bei Zulassungen von Anmeldungen, die innerhalb sieben Monate vor Messebeginn erfolgen, wird die Zahlung von 50% der Standmiete in Rechnung gestellt. Bei einer Anmeldung drei Monate vor Messeaufbau, wird die Zahlung der gesamten Miete sofort fällig. Diese Rechnungen sind innerhalb zehn Tagen zur Zahlung fällig.

## Standbau

Die von Ihnen gebuchte Messefläche hat weder Rück- noch Seitenwände, noch Teppichboden. Das Aufstellen von Rück und Seitenwänden ist Pflicht! Es darf nur schwer entflammbares Standmaterial aufgebaut werden (B1-klassifiziert)!

Diese Leistungen können optional gebucht werden und sind kostenpflichtig. Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen Ihr Ansprechpartner zur Verfügung! Dieser wird sich rechtzeitig vor der Messe mit Ihnen in Verbindung setzen.

## Stromanschlüsse

- 230 V 1,5 kW 65,00 € (zzgl. MwSt.)  
 400 V 10 kW 159,00 € (zzgl. MwSt.)  
 400 V 20 kW 225,00 € (zzgl. MwSt.)

## Ausstellerparkplatz:

- 3 Tage komplett für € 24,00 inkl. MwSt.

## Obligatorische Medienpauschale/Katalogeintrag

Die Pauschale von 100,00 Euro für Aussteller und Unteraussteller beinhalten folgende Leistungen:

- Außenwerbung der Messe
- Ausstellungsbeilage in die Haushalte, Auflage 145.000 Stk.
- Besuchertflyer 3 Wochen vor der Messe zur Auslage im Einzelhandel
- Austellernennung auf der Messeseite / Verlinkung auf Ihre Homepage
- Großflächen und Brückenbanner in Hanau und Umgebung

# Vortragsprogramm/ Aktionsbühne



25.-26.04.2020 CPH Hanau

Per Faxantwort +49 6132 65 99 902

**Die Teilnahme an den Aktionen und Vorträgen ist für die Aussteller kostenlos.**

Technische Ausstattung im Vortragsraum:

Ein Laptop, Beamer und Leinwand werden gestellt! Bringen Sie Ihren Vortrag auf einem Stick mit.

\* Wenn Sie ein Apple-Gerät anschließen möchten, bringen Sie bitte einen entsprechenden Adapter mit der auf unseren HDMI-Anschluss passt.

Vortragstitel/Aktion\*

.....  
.....  
.....

Referent/in\*

.....  
Vorname/Name

Angemeldete Firma/Institut

.....  
Firma

.....  
.Straße

.....  
PLZ/Ort

.....  
Telefon

.....  
E-Mail

Vortrags-/Aktionstag

.....  
Wunschtag

.....  
**Dauer des Vortrags (max. 30 Minuten). Halten Sie sich bitte an die Zeit, da in den Pausen für den nachfolgenden Referenten umgerüstet werden muss!**

.....  
\* Pflichtfelder bitte ausfüllen.

Ort/Datum

Firmenstempel

Unterschrift

# Aktionen/Ausbildung/ Gesundheitsparcours



25.-26.04.2020 CPH Hanau

**Per Faxantwort +49 6132 65 99 902**

Welche Aktionen bieten Sie für Besucher kontinuierlich an Ihrem Stand an?

.....  
.....

Gesundheitsparcours:

Jeder Besucher bekommt einen Gesundheitspass auf dem die einzelnen Stationen mit Ausstellerangaben aufgeführt sind. Teilen Sie uns bitte mit, welche Tests an Ihrem Stand angeboten werden und sich dazu eignen mit in den Gesundheitsparcours aufgenommen zu werden.

.....  
.....

Ausbildungsbetrieb:

Des Weiteren möchten wir Ihnen anbieten, im Sinne einer Ausbildungsmesse, Ihren Stand als Ausbildungsbetrieb mit einem Signet zu kennzeichnen. In der Ausstellungsbeilage werden wir auch darüber informieren.

Angemeldete Firma/Institut

.....  
Firma

.....  
.Straße

.....  
PLZ/Ort

**Die Teilnahme an den Aktionen und am Gesundheitsparcours ist für Aussteller kostenlos.**

In der Ausstellungsbeilage und im Besucherflyer werden wir auch darüber informieren.

Wenn Sie darüber hinaus auch einen Preis im Namen ihres Unternehmens für die Verlosung am Gesundheitsparcours zur Verfügung stellen, würde ich mich sehr freuen und danke Ihnen schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Ort/Datum

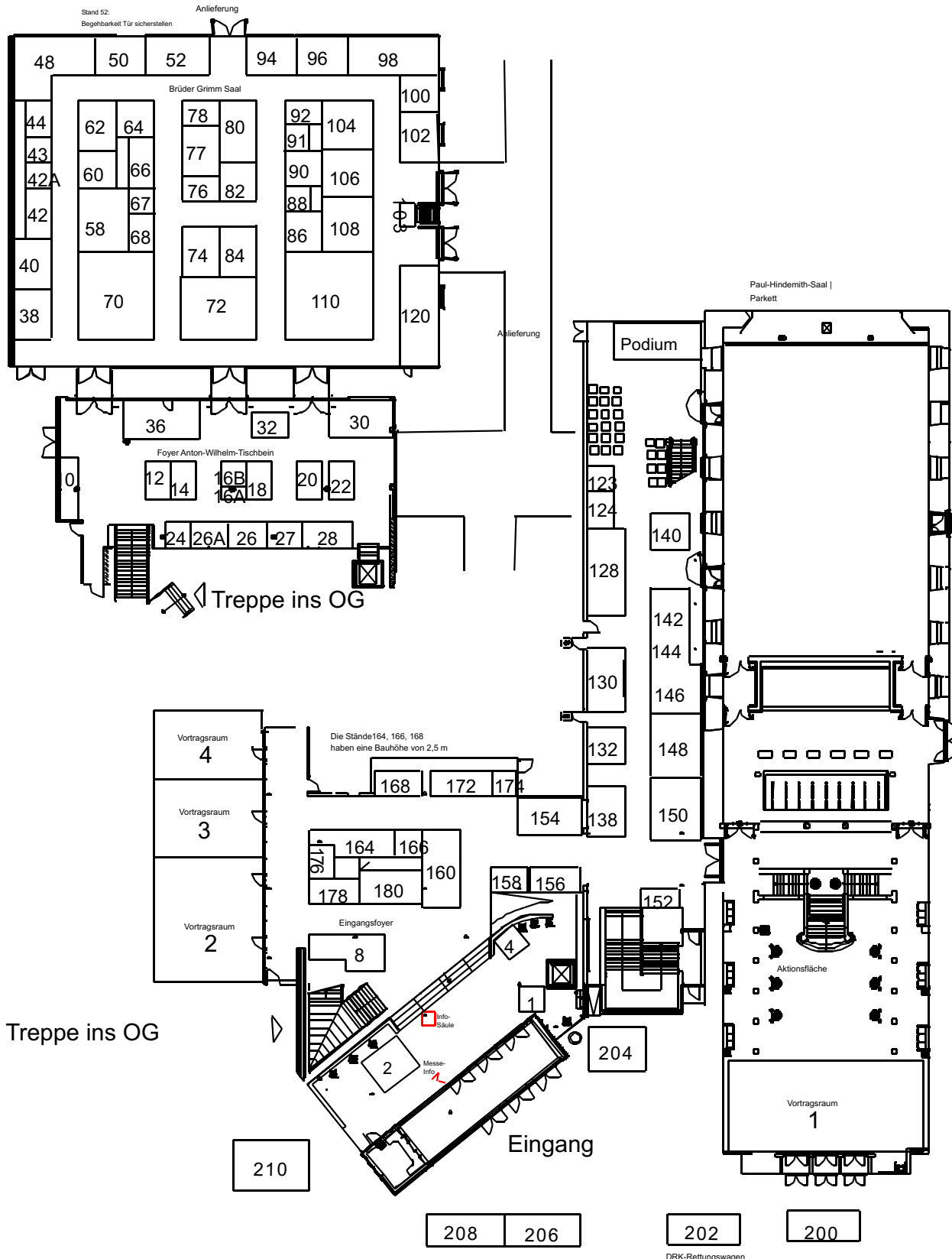
Firmenstempel

Unterschrift

# Standplan

25.-26.04.2020 CPH Hanau

Obergeschoss



# Allgemeine Geschäftsbedingungen



**1. Veranstalter:** KHS Messe- und Eventmanagement e.K. • Turnierstr. 37 • 55218 Ingelheim / Germany • Tel. 06132 / 65 99 901 • Fax: 0 6132 / 65 99 902 • [www.stoll-messeundevent.de](http://www.stoll-messeundevent.de)

**2. Anmeldung und Zulassung:** Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmeldende zur Beteiligung an der Ausstellung. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an und verpflichtet sich, alle gesetzlichen, polizeilichen, baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütung-, gewerbebehördlichen und sonstigen Bestimmungen zu beachten und die Hausordnung des Veranstaltungsortes an. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen.

**3. Standzuweisung / Standbesetzung:** Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden soweit wie möglich berücksichtigt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Auch das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Angaben zur Platzierung eines Ausstellungsstandes (Hallen- und Standnummer) auf technischen Rundschreiben, Hallenplänen und ähnlichen Unterlagen gewähren dem Aussteller keinen Anspruch auf den entsprechend gekennzeichneten Ausstellungsstand, so dass die Ausstellungsleitung berechtigt ist, eine von diesen Angaben abweichende Standzuweisung vorzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes ohne Zustimmung des Ausstellers auf andere Plätze zu verlegen, oder die Standfläche zu verändern. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

3.1. Vor dem offiziellen Abbaubeginn am letzten Messtag ab 18.00 Uhr darf der Stand weder teilweise noch ganz geräumt werden. Bei Zuwiderhandlung, erklärt sich der Aussteller ausdrücklich bereit, eine Konventionalstrafe je nach Schwere des Falles in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu bezahlen. Minimum 50 % seiner Standmiete. Der Veranstalter ist berechtigt die Zulassung des Ausstellers zu weiteren Veranstaltungen abzulehnen. Diese Maßnahme ist im Interesse der Besucher und des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung leider notwendig geworden und wird auch rechtlich durchgesetzt.

**4. Untervermietung:** Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unter zu vermieten oder für andere Firmen anzunehmen. Der Unteraussteller ist in jedem Fall verpflichtet eine Anmeldung abzugeben.

**5. Zahlungsbedingungen:** Mit der Zusendung der ersten Abschlagsrechnung (bei Buchung) stellt der Veranstalter 25% der Standmiete in Rechnung. Weitere 25% sind sieben Monate vor Messebeginn zur Zahlung fällig. Die restlichen 50 % werden drei Monate vor Messebeginn in Rechnung gestellt. Bei Zulassungen von Anmeldungen, die innerhalb sieben Monate vor Messebeginn erfolgen, wird die Zahlung von 50% der Standmiete in Rechnung gestellt. Bei einer Anmeldung drei Monate vor Messeaufbau, wird die Zahlung der gesamten Miete sofort fällig. Diese Rechnungen sind innerhalb zehn Tagen zur Zahlung fällig. Der Veranstalter kann bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter steht an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Bis zur endgültigen Bezahlung werden die banküblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

**6. Rücktritt / Pfandrecht:** Die Anmeldung zu einer Ausstellung ist bindend. Bei Rücktritt nach Standzuteilung oder wenn der Stand nicht bis zum letzten Aufbau am 12.00 Uhr bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktrittsbeitrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Umsetzung eines anderen Ausstellers auf die Standfläche berührt die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der vollen Standfläche nicht. Für sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag, kann der Veranstalter an den vom Aussteller eingebrachten Sachen ein Vermieterpfandrecht geltend machen. Die Mietsache (Aufstellung- bzw. Messestand) gilt kraft vertraglicher Vereinbarung als Raum gem. § 578, Absatz 2 BGB, so dass die Vorschriften der §§ 562 ff. BGB (Vermieterpfandrecht) kraft Gesetzes, zumindest aber aufgrund vertraglicher Vereinbarung anwendbar sind. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Anündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

**7. Auf- und Abbau:** Die Stände müssen am letzten Aufbau bis 20.00 Uhr fertig gestellt sein. Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe von 250 cm hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Messe- und Ausstellungsstände dürfen nicht überdeckt werden, da dies die vorhandene Springleranlage beeinträchtigt. Laut Brandschutzordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsgeräte Feuer hemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Der Veranstalter kann Ausstellungsgut durch Aussehen, Geruch oder sonstige Mängel stört, verbietet und bei Nichtbeachtung den Stand ohne Regressansprüche schließen.

Auf eine attraktive Standgestaltung wird größter Wert gelegt. Standbegrenzungswände müssen von jedem Aussteller gestellt werden. Ist dies bis 20.00 Uhr am Tage vor Eröffnung nicht geschehen, wird die Ausstellungsleitung ermächtigt, in Namen und für Rechnung des Standmieters Auftrag zu erteilen. Name und Anschrift des Ausstellers muss, für jeden erkennbar, am Stand angebracht sein.

**8. Anlieferung von Waren während der Ausstellung:** Die Aussteller haben die Möglichkeit, eine Stunde vor Ausstellungsbeginn und eine Stunde nach Schluss der Ausstellung Waren ins Ausstellungsgelände anzuliefern.

**9. Beleuchtung, Strom, Wasser:** Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtung- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden.

**10. Aussteller-Ausweis:** Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der Aussteller-Ausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Für die ersten 10 qm Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren 10 qm ein Aussteller-Ausweis und für Freigelände bis 20 qm zwei, für jede weiteren 20 qm ein Aussteller-Ausweis ausgegeben. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind kostenpflichtig.

**11. Bewachung / Haftungsausschluss:** Der Veranstalter empfiehlt, wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmungen von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeiten und beim Auf- und Abbau ist der Aussteller selbst verantwortlich. Sonderwachen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung durch die beauftragten Bewachungsgesellschaften gestellt werden. Durch die von der Ausstellungsleitung übernommene allgemeine Bewachung, wird der Ausschluss der Haftung, für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

**12. Reinigung:** Die Ausstellungsstände werden besensauber übergeben. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Abfälle, Verpackungsmaterial etc. dürfen nicht in den Ausstellungshallen gelagert werden.

**13. Versicherung und Unfallverhütung:** Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen - auch in der Zeit der Aufbau- und Abbauphase - erleiden, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch die Angestellten oder durch das verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Eben so wenig können aus etwaigen auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen des Veranstalters Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden.

Die Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren wird deshalb dringend empfohlen. Zur Wahrung von Ansprüchen auf diese Versicherung und in Diebstahlfällen sollte auch eine Meldung bei der Polizeiwache erfolgen. Auch beim Versagen der Leitung für Licht, Gas und Wasser haftet der Veranstalter nicht für die den Ausstellern etwa entstehenden Schäden. Der Aussteller ist gehalten, an seinen ausgestellten Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter hat das Recht, jederzeit den Betrieb von Maschinen oder Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen die Inbetriebnahme der ausgestellten Maschinen Gefahr bietet. Auf jeden Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- oder Sachschaden, der vorsätzlich oder fahrlässig durch seinen Ausstellungs- oder seinen Ausstellungsleiter entsteht.

**14. Ausschank / Verkauf von Nahrung- und Genussmittel:** Die Genehmigung, soweit vom Gewerbeamt erforderlich, hat der Aussteller selbst zu beantragen und vorzuzeigen. Eventuell dadurch entstehende Steuern, Gebühren und GEMA trägt der Aussteller. Mehrweggeschirr ist Pflicht.

**15. Ausstellungsverzeichnis:** Der Veranstalter gibt ein offizielles Ausstellungsverzeichnis oder eine Zeitungsbeilage heraus. Das Ausstellungsverzeichnis enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis und ein Branchenverzeichnis sowie ein Internetverzeichnis auf der Homepage des Veranstalters. Die Eintragung im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen und eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift, Hallen und Standbezeichnung. Die Eintragung ist für alle Aussteller (auch Unteraussteller) obligatorisch.

**16. Änderungen / Höhere Gewalt:** Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorhergesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder einem Ausfall der Ausstellung keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird die Ausstellung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung nicht durchgeführt oder vorzeitig beendet, werden die bereits bezahlten Standmieten nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25% anteilig von der Standmiete erstattet.

**17. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung:** Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich, alle Orts-, Bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen sowie die noch in Form von Rundschreiben ergehenden Richtlinien genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen, den Fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

**18. Hausrecht:** Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, ihren Angestellten und Ordnern ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist die Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers zu entschädigungsloser Schließung des Standes berechtigt.

**19. Verwirkung von Ansprüchen:** Ansprüche des Vertragspartners sind innerhalb von 4 Wochen nach Schluss der Veranstaltung bei dem Veranstalter anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

**20. Gerichtsstand:** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz, der Gerichtsstand Mainz wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

**21. Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ingelheim 2019